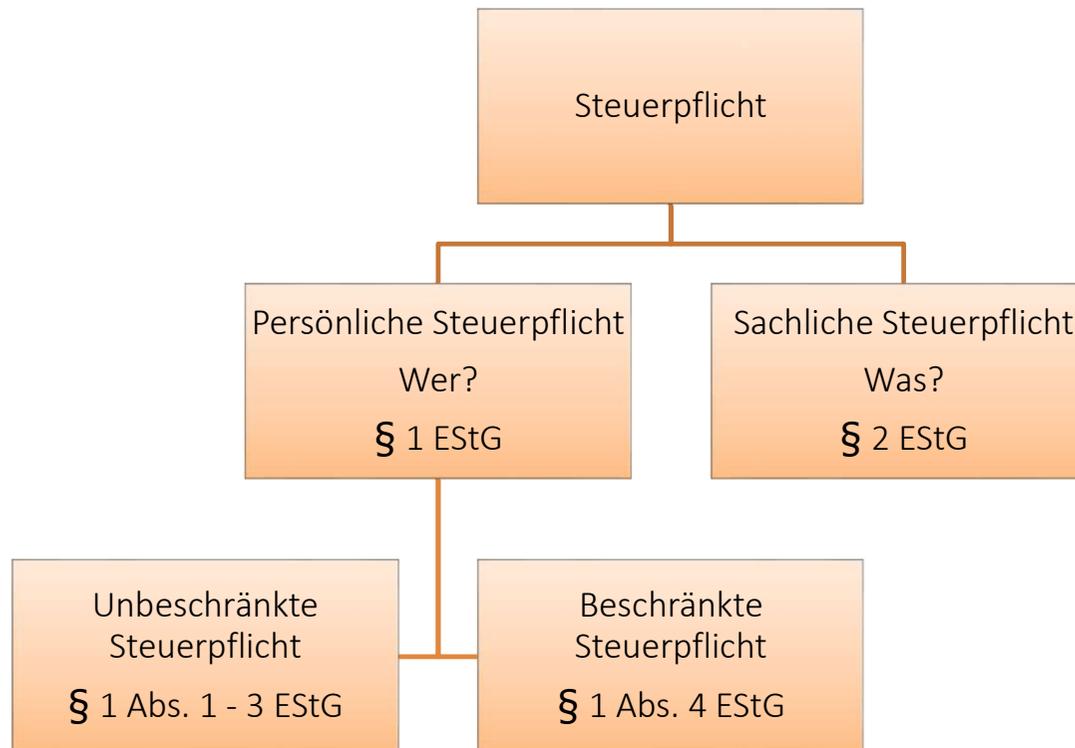

Einkommensteuerrecht

Eva Heinz-Zentgraf



▶ Steuerpflicht





Steuerpflicht

Tatbestandsmerkmale der unbeschränkte Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs.1 EStG:

- Natürliche Personen
- mit Wohnsitz gem. § 8 AO
= dauerhafte Wohnung oder
- gewöhnlichen Aufenthalt nach § 9 AO
= Aufenthalt von mehr als 6 Monaten
- im Inland
= Staatsgebiet BRD

Folge: Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig mit sämtlichen inländischen und ausländischen Einkünften (Welteinkommensprinzip).



▶ Übung zur Steuerpflicht

Die österreichische Staatsangehörige Petra Haffner lebt seit Jahren in München und arbeitet hier als Angestellte bei einem Automobilhersteller.

Unterliegt Petra einer Einkommensteuerpflicht in Deutschland?



Steuerpflicht

Tatbestandsmerkmale der erweiterten unbeschränkten Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs.2 EStG:

- Deutsche Staatsangehörige
- ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland
- im Dienstverhältnis mit einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts (z.B. Bund)
- mit Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse



▶ Übung zur Steuerpflicht

Marlies Müller (deutsche Staatsangehörige) ist beim deutschen Konsulat in Los Angeles, USA, beschäftigt. Sie bezieht ihr Gehalt aus einer öffentlichen Kasse aus Deutschland. Weitere Einkünfte hat sie nicht.

Unterliegt Marlies einer Einkommensteuerpflicht in Deutschland?



Steuerpflicht

Tatbestandsmerkmale beschränkte
Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs.4 EStG

- Natürliche Personen
- ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt
- im Inland
- mit inländische Einkünfte i.S.d. § 49 EStG

Folge: Einkommensteuerpflichtig mit den in Deutschland erzielten inländischen Einkünften bei Wohnsitz und ggf. Aufenthalt im Ausland.



▶ Übung zur Steuerpflicht

Martin Schläger, Berufssportler (Deutscher), lebt in Monaco und verdient als Tennisspieler bei Turnierauftritten weltweit. Am 2.2.2015 spielte er beim World Team Cup in Düsseldorf.

Unterliegt Schläger einer Einkommensteuerpflicht in Deutschland?

Einkunftsarten





▶ Die 7 Einkunftsarten

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG)

- Urproduktion, Bodenbewirtschaftung

Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG)

- Selbständigkeit
- Nachhaltigkeit
- Gewinnerzielungsabsicht
- Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr
- Nicht LuF, keine selbständige Tätigkeit



▶ Die 7 Einkunftsarten

Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18 EStG)

- Freiberufliche Tätigkeit (wissenschaftlich, künstlerisch...)
- Katalogberufe (Arzt, Architekt,...)
- Abgrenzungsschwierigkeiten zu § 15 EStG
- Regel: Arbeitskraft des Inhabers oder Kapitaleinsatz im Vordergrund?

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG)

- Arbeitnehmereinkünfte
- Weisungsgebundenheit, Fehlen von Unternehmerrisiko

Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)

- Einkünfte aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (Dividenden)
- Sonstige Kapitalforderungen (Zinsen)



▶ Die 7 Einkunftsarten

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)

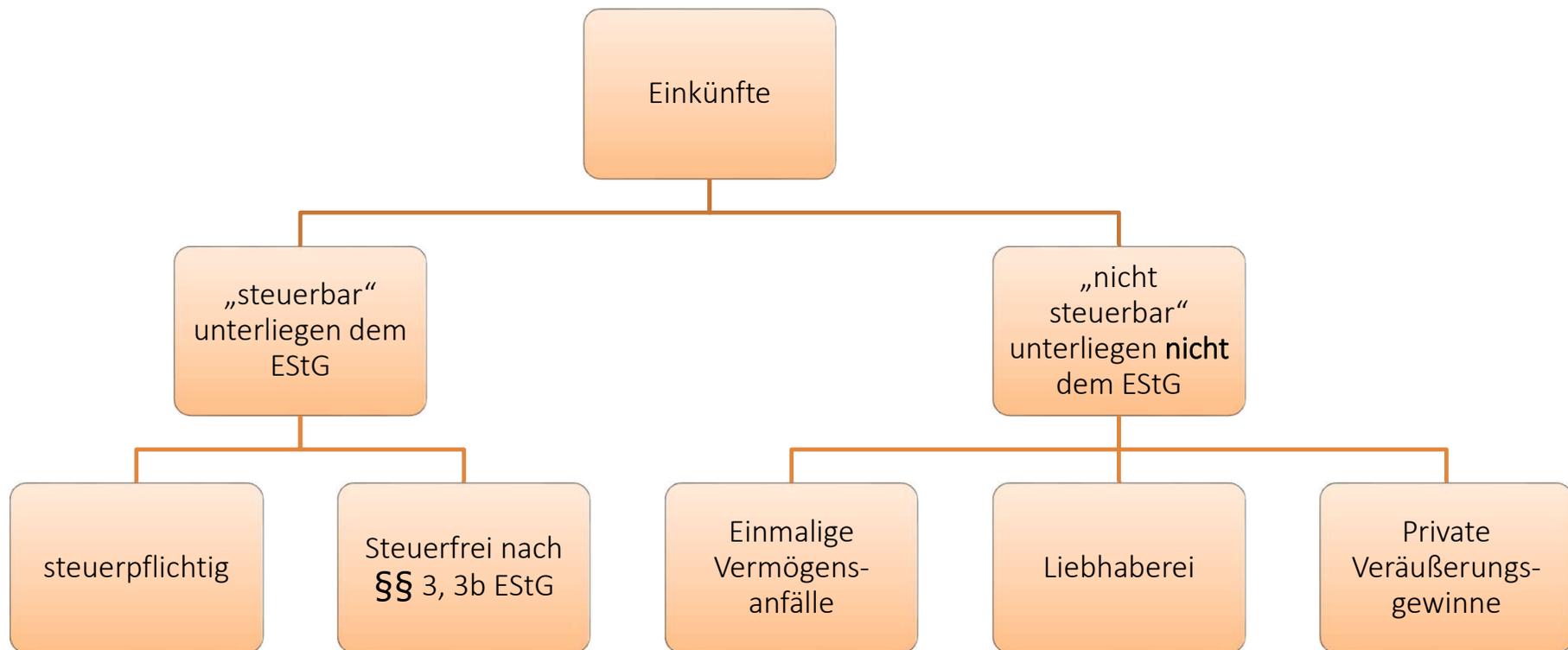
- Entgeltliche Überlassung von nicht in Geld bestehenden Vermögenswerten zur Nutzung
- Z.B. Haus oder Wohnung

Sonstige Einkünfte (§ 22 EStG)

z. B. Renten oder Unterhaltsleistungen



► Zuordnung der Einkünfte





▶ Zuordnung der Einkünfte

Nicht steuerbare Einnahmen u.a. sind:

- Private Einnahmen soweit „zufällig“:
 - Lotteriegewinn
 - Gelegenheitsgeschenke
 - Preise
- Erbschaften (= Erbschaftsteuer)
- Fehlende Gewinnerzielungsabsicht (Liebhaberei)
- Private Veräußerungserlöse (Grundsatz)



▶ Steuerfreie Einnahmen

Steuerfreie Einnahmen gem. §§ 3, 3b EStG, u.a.:

- | | |
|-----------------|---|
| § 3 Nr. 1a EStG | • Leistungen aus einer Kranken-, Pflegeversicherung sowie der gesetzlichen Unfallversicherung |
| § 3 Nr. 1d EStG | • Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz |
| § 3 Nr. 2 EStG | • Arbeitslosengeld |
| § 3 Nr. 24 EStG | • Leistungen, die aufgrund des Bundeskindergeldgesetzes gewährt werden |
| § 3 Nr. 44 EStG | • Öffentliche Stipendien |
| § 3 Nr. 26 EStG | • Übungsleiterpauschale |
| § 3b EStG | • Sonntags-, Feiertags-, Nachtzuschläge |



▶ Nichtabziehbare Aufwendungen

Grundsatz der Nichtberücksichtigung der Einkommensverwendung § 12 EStG:

- Aufwendungen der privaten Lebensführung
z. B. - private Verpflegungskosten
- teils betrieblich/beruflich, teils privat veranlasste Aufwendungen,
die nicht aufteilbar sind (z.B. bürgerliche Kleidung)
-



▶ Nichtabziehbare Aufwendungen

Keine Betriebsausgaben gem. § 4 Abs.5 EStG:

- Werbegeschenke > 35 €
- Bewirtungskosten: 30 %
- Mehraufwendungen für Verpflegung des Steuerpflichtigen
- Zinsen auf hinterzogene Steuern
-



▶ Arten der Gewinnermittlung

Methoden der Gewinnermittlung

1) Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG

= Land- und Forstwirte und selbständig Tätige, die nicht buchführungspflichtig sind

2) Betriebsvermögensvergleich nach § 5 Abs. 1 EStG

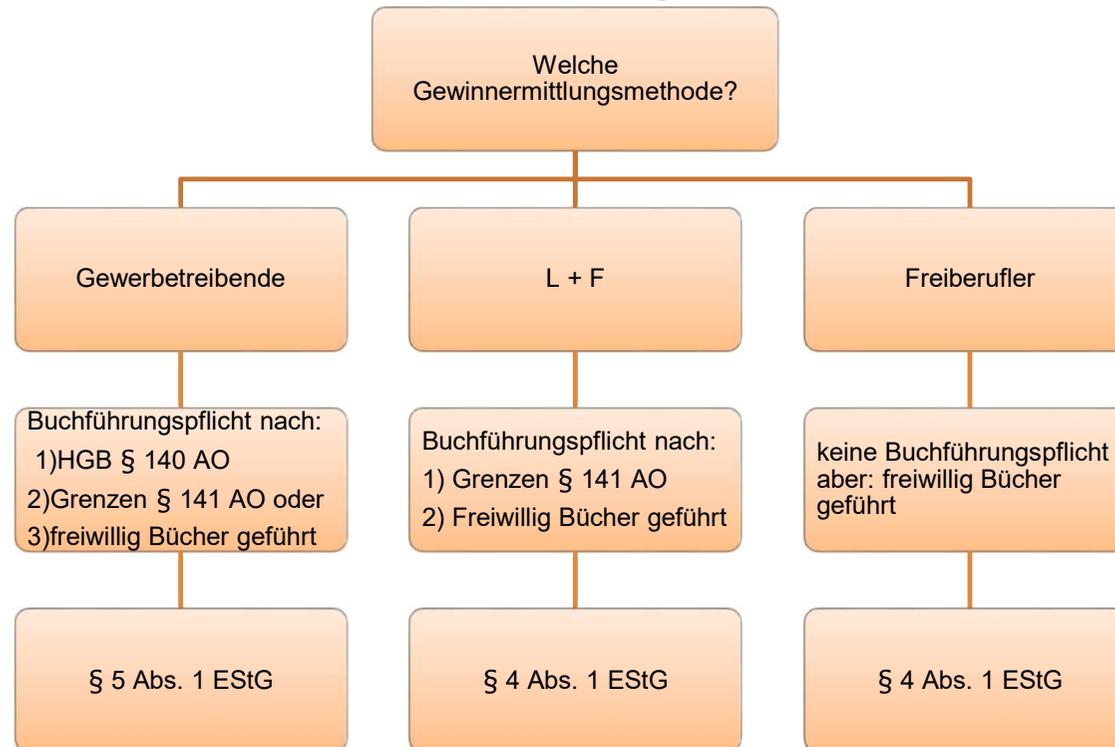
= Gewerbetreibende, die entweder verpflichtet sich Bücher zu führen oder dies freiwillig tun

3) Einnahmen-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG

= Steuerpflichtige, die nicht buchführungspflichtig sind und auch nicht freiwillig Bücher führen



▶ Arten der Gewinnermittlung



Wenn nach o.g. Grundsätzen keine Buchführungspflicht besteht: Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG



▶ Arten der Gewinnermittlung

Betriebsvermögensvergleich

- Land und Forstwirte, die freiwillig Bücher führen oder zur Buchführung verpflichtet sind
- **selbständig Tätige**, die freiwillig Bücher führen
- **-Gewerbetreibende**, die Bücher führen

BV am Schluss des Wj
./ . BV am Schluss des
vorangegangenen Wj
+ Entnahmen
./ . Einlagen
Gewinn / Verlust

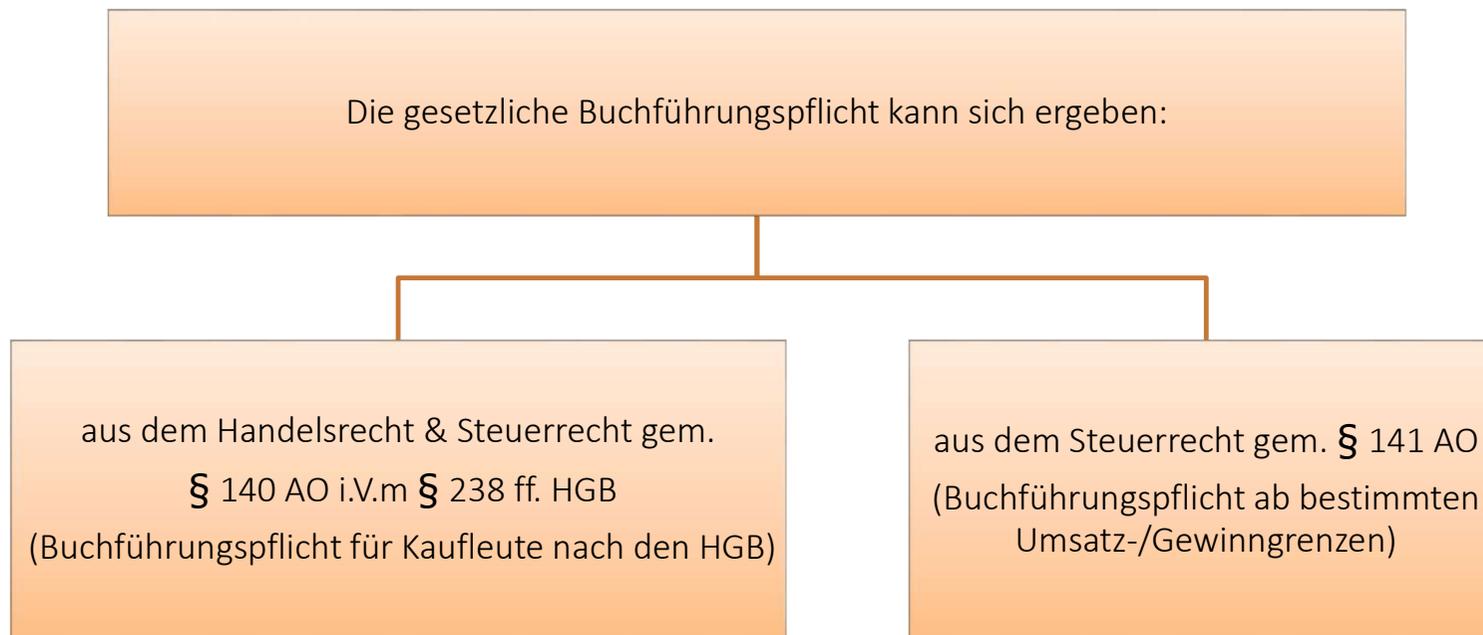
Überschussrechnung

Steuerpflichtige, die weder
freiwillig Bücher führen noch
gesetzlich buchführungspflichtig
sind, wie z.B. Freiberufler,
Kleingewerbetreibende, Kleine
Einzelkaufleute gem. § 241 a
HGB

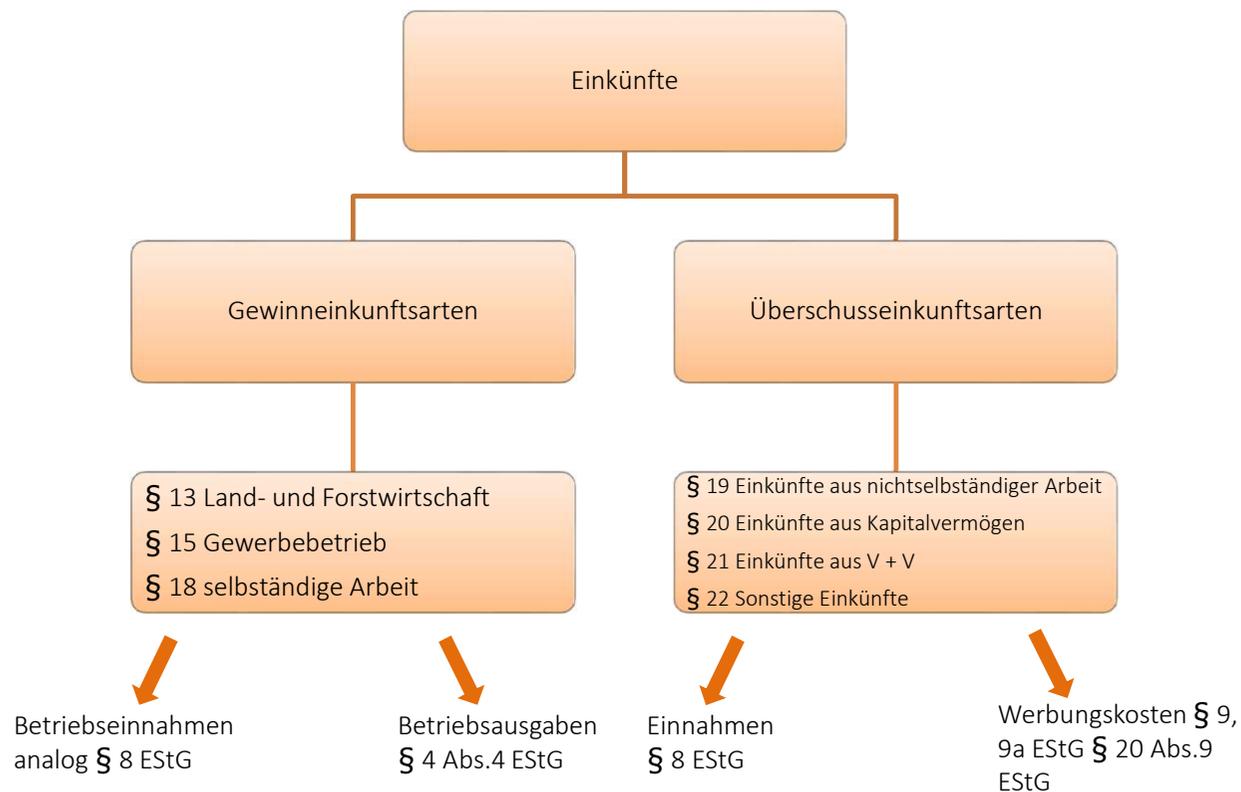
Betriebseinnahmen
./ . Betriebsausgaben
Gewinn / Verlust



▶ Betriebsvermögensvergleich



▶ Einnahmen und Werbungskosten





▶ Betriebsausgaben

Betriebsausgaben gem. § 4 Abs. 4 EStG

- Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind
- betriebliche Veranlassung: objektiver tatsächlicher Zusammenhang
- Einkommensverwendung mindern unabhängig von der Gewinnermittlungsart den Gewinn



Werbungskosten

Werbungskosten gem. § 9 EStG

- Aufwendung zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen
- müssen subjektiv der Erzielung der Einnahmen dienen
- können vor Beginn bzw. nach Beendigung der Tätigkeit entstehen
- tatsächliche Aufwendungen werden berücksichtigt, soweit diese höher sind als

Werbungskosten-Pauschbeträge gem. § 9a EStG

- WK-PB sind Jahresbeträge



Übung zu den Einkunftsarten

Welche Einkünfte erzielen folgende Personen?

1. Norbert ist Zahnarzt in München.
2. Andreas Petersen arbeitet als freier Journalist.
3. Frau Arnold ist leitende Oberärztin in einem Krankenhaus.
4. Herr Schmidt ist Aufsichtsratsvorsitzender der X-AG und erhält für seine Tätigkeit 12.000 € pro Jahr.